

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Dipl.-Ing. Heinrich Leist Oberflächentechnik
GmbH
Geschäftsführung
Oelmühle 5
98597 Fambach

**Immissionsschutzrecht;
Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG - Neubau einer Galva-
nikanlage (BE202209) und Antrag auf 3 Vielstoffanlagen nach § 6
Abs. 2 BImSchG (BE202207, BE202208, und BE202209) am Standort
Oelmühle 5, 98597 Fambach
Reg.-Nr.: 15/21**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 15/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Dipl.-Ing. Heinrich Leist Oberflächentechnik GmbH (Antrag-
stellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentli-
chen Änderung ihrer Anlage

**zur Oberflächenbehandlung bei der Behandlung von Metalloberflä-
chen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr.
3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV).**

am Standort in 98597 Fambach, Oehlmühle 5 in der Gemarkung Fambach,
Flur 1, Flurstücke 113/18, 113/12, 113/13, 113/14, 113/15 und 113/16

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihr Ansprechpartner:
Christian Helm

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 839
Telefax +49 361 57 3943 848

Christian.Helm@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
18.10.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/524-6-
116984/2023

Weimar
18. Oktober 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.000,- Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 7000,- Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238218515

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches Verfahren (Galvanik).

Hauptanlage: Oberflächenbehandlungsanlage / Galvanik
Nebeneinrichtungen: Chemikalienlager, Abwasserbehandlung

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1. Errichtung und Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage (BE 202209 Zinktrommelanlage) mit einem Wirkbadvolumen von 29 m³ in Halle 3,
- 2.2. Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens von 176 m³ auf 205 m³
- 2.3. Nutzungsänderung der Oberflächenbehandlungsanlagen BE 202207 (Zinktrommelanlage, Halle 3), BE 202208 (Zinktrommelanlage, Halle 2) und BE 202209 (Zinktrommelanlage, Halle 3) in Mehrzweck- und Vielstoffanlagen gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG,
- 2.4. Erweiterung der Hauptanlage Galvanik um die Nebeneinrichtungen Gefahrstofflager (BE 205005) und Abwasserbehandlung (BE 205101) und
- 2.5. Reduzierung der Emissionsfracht für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse III soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas der der Oberflächenbehandlungsanlagen BE 202208, Emissionsquelle E53 und BE 202209, Emissionsquelle E33.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

Das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage beträgt insgesamt max. 205 m³.

Die Betriebszeiten bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Zinktrommelanlagen/Vielstoffanlagen (BE 202207, BE 202208, BE 202209)

Jeder Vielstoffanlage ist ein Hauptverfahren mit dem jeweiligen Stoffeinsatz zugeordnet.

	BE 202207 Zink-Nickel	BE 202208 Zink (Kroes) alkalisch	BE 202209 Zink-Eisen
Standort	Halle 3	Halle 2	Halle 3
Hauptverfahren	Zink-Nickel	Zink alk.	Zink-Eisen
Alternativverfahren	Zink-Eisen	Zink-Nickel	Zink alk.
Alternativverfahren	Zink alk.	Zink-Eisen	Zink-Nickel
Wirkbadvolumen	12.000 Liter	26.650 Liter	29.000 Liter

Die Erweiterung des Gesamtwirkbadvolumens beim Einsatz des Zink-Eisen-Verfahren mit 29 m³ an der neuen Behandlungslinie 202209 ergibt sich ein Gesamtwirkbadvolumen von 205 m³. Der Abluftkamin der BE 202209, Emissionsquelle E33 besitzt einen Volumenstrom von 14.700 m³/h. Zur Abgasbehandlung ist ein Prallflächenabscheider des Typs LPW Galvanotechnik vorgeschaltet.

3.2. Nebeneinrichtungen

Das Chemikalienlager mit weniger als 10 t von Stoffen/ Gemischen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und die Abwasserbehandlung mit einer maximalen Einleitmenge von 150 m³/d werden als Nebeneinrichtungen der Galvanikanlage zugeordnet.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. **Luftreinhaltung**
- 2.1 Die entstehenden Abgase der Wirkbäder der unter Tenor II, Punkt 3.1, genannten Vielstoffanlage BE 202209 sind an der Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.
- 2.2 Die gereinigten Abgase sind über den Kamin der Emissionsquelle E 33 in einer Höhe von mindestens 15 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.
- 2.3 Das Zink-Nickel-Verfahren darf zeitgleich auf mehr als einer der Vielstoffanlagen BE202207, BE202208 und BE202209 im Einsatz sein.
- 2.4 Anforderungen zum Vielstoffbetrieb i.S. § 6 Abs. 2 BImSchG
- 2.4.1 In den Vielstoffanlagen BE 202207, 202208 und 202209 dürfen nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen zum Bescheid 15/21, Formblatt Nr. 2.2 genehmigt werden.
- 2.4.2 Die Verwendung anderer als der unter Formblatt Nr. 2.2 genannten Stoffe/ Stoffgruppen ist nur zulässig, wenn diese mit ihrem Gefahrenpotential und Emissionsverhalten vergleichbar sind und sich dadurch das stoffliche Gefährdungspotential der Vielstoffanlagen BE 202207, BE 202208 und BE 202209 gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöht.

- 2.4.3 Alle beim Vielstoffbetrieb gegenüber dieser Genehmigung neu einzusetzenden Stoffe und Gemische sind gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG spätestens zwei Wochen vor einem erstmaligen Einsatz der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz (TLV) — RI Südthüringen, der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.
- 2.4.4 Der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe/Stoffgruppen nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den vorliegenden Antragsunterlagen Stoffe/Stoffgruppen und dass die festgelegten Mengenbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 2.4.5 Der Mitteilung nach Nr. 2.4.3 sind die der Einstufung zugrundeliegenden gültigen EU-Sicherheitsdatenblätter der neu einzusetzenden Stoffe/Stoffgruppen und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit (BE), App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) beizufügen.
- 2.4.6 Alle mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile der BE 202207, BE 202208 und BE 202209 müssen gegenüber diesen Stoffen beständig sein. Der Nachweis darüber ist mit v. g. Mitteilung zu erbringen.
- 2.4.7 Bäder mit Nickelelektrolyten dürfen nicht unter Lufteinblasung betrieben werden.
- 2.5 Die im Abgas der Wirkbäder der BE 202209 (Emissionsquelle E 33) enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:
- | | |
|--|-------------------------|
| Staubförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.2 TA Luft, Klasse II
Cobaltverbindungen, angegeben als Co
die Massenkonzentration | 0,5 mg/m ³ , |
| Staubförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.2 TA Luft, Klasse III
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
die Massenkonzentration | 1 mg/m ³ , |
| Gasförmige anorganische Stoffe gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse II,
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff
die Massenkonzentration | 3 mg/m ³ , |
| gasförmige anorganische Chlorverbindungen, gem. 5.2.4 TA Luft,
Klasse III soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff
die Massenkonzentration | 10 mg/m ³ , |
| Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft
die Massenkonzentration
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ , |

- 2.6 Die Festlegung zum Grenzwert Chlor in der Nebenbestimmung Nr. 2.3 unter Ziffer III. des Bescheides Nr. 27/18 des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 18. Mai 2021 unter Ziffer III. wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse III
soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff
die Massenkonzentration 10 mg/m³,

2.7 Messung

- 2.7.1 Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, das heißt frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Vielstoffanlagen (BE202207, BE202208, BE202209) ist die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.5, Nr.2.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den an den Emissionsquellen E33, und E53 durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Messungen wiederholen zu lassen.
- 2.7.2 Für die Durchführung der Messungen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.10.1 sind geeignete Messplätze vorzusehen, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden müssen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Antragsteller durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmefeststellung vorzulegen.
- 2.7.3 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7.4 Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 2.7.5 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmungen Nr. 2.5 und Nr.2.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb zu ermitteln. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- 2.7.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit — Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.7.7 Der Messbericht ist innerhalb von 12 Wochen nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

2.8 Abluftreinigung

- 2.8.1 Der Prallflächenabscheider ist spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser als Neuanlage im Sinne der 42. BImSchV bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 2.8.2 Die in der 42. BImSchV genannten Betreiberpflichten (betriebsinterne Prüfungen, Laboruntersuchungen, Betriebstagebuch, etc.) sind eigenverantwortlich wahrzunehmen und umzusetzen.
- 2.8.3 Die Betriebsanweisung des Prallflächenabscheiders ist zu beachten und in der Anlage auszulegen.
- 2.8.4 Es ist ein Wartungsplan vor Inbetriebnahme aufzustellen und der Nassabscheider gemäß Herstellervorgaben regelmäßig zu warten.
- 2.8.5 Bei Ausfall des Prallflächenabscheiders ist die Vielstoffanlage BE 202209 kontrolliert abzufahren und erst nach Wiederinbetriebnahme des Abscheiders in Betrieb zu setzen.

2.9 Lärmschutz

- 2.9.1 Die im Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Ölmühle“ der Gemeinde Fambach für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente von

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	69 dB(A) pro Quadratmeter und
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	54 dB(A) pro Quadratmeter

dürfen nicht überschritten werden.

Dazu sind die vom Betriebsgrundstück der o. g. Fa. ausgehenden Geräusche, ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98) 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) an den folgenden Wohnhäusern auf folgende Schallpegel-Immissionsanteile zu begrenzen.

Immissionsort	Tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
IO 1 Oelmühle 2	64,3 dB(A)	49,3 dB(A)
IO 2 Hohle 16	59,8 dB(A)	44,8 dB(A)
IO 3 An der Truse 3	54,2 dB(A)	39,2 dB(A)

IO 4 Blumenweg 14	56,0 dB(A)	41,0 dB(A)
IO 5 Hohle 15 Südfassade	56,9 dB(A)	41,9 dB(A)
IO 6 Hohle 15 Westfassade	56,7 dB(A)	41,7 dB(A)
IO 7 Karl-Marx-Str.1	53,2 dB(A)	38,2 dB(A)

Des Weiteren dürfen folgende Schallpegel-Immissionsanteile, ermittelt nach den Vorschriften der TA Lärm, nicht überschritten werden:

IO 8 3 m hinter der Grenze auf Flurstück 104712 tags 62 dB(A) nachts 47 dB(A).

2.9.2 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist keine LKW-Verladung sowie kein An- und Abtransport zulässig.

2.9.3 Der Schallleistungspegel der Geräuschquelle QAL44 ist auf 72,7 dB(A) zu begrenzen.

2.9.4 Der Schallleistungspegel der Geräuschquelle QAL26 ist auf 82,8 dB(A) zu begrenzen.

Hinweis: Die Bezeichnung der Quellen ergibt sich aus der Immissionsprognose Nr. 2007/IVa vom 20.06.2022 des Schalltechnischen Büros Dipl.-Ing. A. Pfeifer.

2.9.5 Ein messtechnischer Nachweis zur Kontrolle, ob die in Nr. 2.1 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile eingehalten werden, ist für die Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 3 und IO 4 erforderlich. Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen. Ist die Durchführung der Geräuschmessung an einzelnen IO nicht möglich, ist nach Nr. A3.4 TA Lärm zu verfahren.

2.9.6 Die Messung nach Nr. 2.9.5 hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat. Die Landesspezifischen Regelungen gemäß Thür. Staatsanzeiger Nr. 33/2020 Seite 1015 – 1016 sind zu berücksichtigen.

2.9.7 Der Messplan ist nach Anhang A 3.5 TA Lärm und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.9.8 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (je einmal digital und in Papierform) zuzusenden.

3. Brandschutz

3.1 Der Feuerwehrplan ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu überarbeiten.

3.2 Die Feuerwehren Breitungen und Fambach sind nach Umsetzung der Maßnahmen und der Übergabe des Feuerwehrplanes durch den Betreiber in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Diese Einweisung hat spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1. Die im Antrag aufgeführten sowie alle hinzukommenden Abfallfraktionen sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen/zu deklarieren und entsprechend Nachweisverordnung (NachweisV) vorrangig zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 4.2. Über alle Entsorgungsvorgänge der betrieblich angefallenen Abfälle ist gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ein (Erzeuger-) Register zu führen, welches die Angaben u.a. über Abfallart, Abfallschlüsselnummer, Menge und Verbleib enthält, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.
- 4.3. Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in diese Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt sind.
- 4.4. Alle Registerbelege, Eintragungen bzw. Angaben sind, vom letzten Eintrag an, 3 Jahre in diesem aufzubewahren oder zu belassen und auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen oder Auszüge aus diesem Register mitzuteilen. Werden die Register digital geführt, sind jeweils die aktuellen Versionen der Belege und Angaben in entsprechender Anwendung von § 24 und § 25 Abs. 1 NachweisV dauerhaft und geordnet zu speichern.
- 4.5. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle über freiwillige Rücknahmesysteme sind Nachweise zu deren behördlichen Anerkennung (z.B. Rücknahme- Anzeigebestätigung, Freistellungsbescheid) des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers abzufordern und auf Verlangen der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

5.1 **Gefährdungsbeurteilung**

- 5.1.1 Der Antragsteller hat gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) **vor der Inbetriebnahme** in der Arbeitsstätte die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.1.2 Der Antragsteller hat entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nach den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs, nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können (z.B. bei Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 5.1.3 Der Antragsteller hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten sowie diese anzuwenden. In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzuziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von
 - den Arbeitsmitteln selbst,
 - der Arbeitsumgebung und
 - den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

- 5.1.4 Der Antragsteller hat weiterhin Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 der BetrSichV zu ermitteln und festzulegen.
- 5.1.5 In der Gefährdungsbeurteilung hat der Antragsteller festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- 5.1.6 Der Antragsteller hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.
- 5.1.7 Der Antragsteller hat im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.

5.2 Umgang und Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- 5.2.1 Beim Umgang und bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B wie z.B. mit PERFORMA 285 Ni-CPL, FINDIP 124, FINDIP Silber ZN-NI, LANTHANE 315, LANTHANE BLACK 707 PART A, TRIPASS ELV 1500 LT, SurTec 680, LANTHANE BLACK 727, FINIDIP 128 sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. So hat der Antragsteller bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegeben worden ist, ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden.
- 5.2.2 Der Antragsteller hat über die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit besteht, ein Verzeichnis (Expositionsverzeichnis) zu führen
- 5.2.3 Geeignete Persönliche Schutzausrüstung ist den Beschäftigten beim Umgang mit Gefahrstoffen zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 4 und 6 GefStoffV).
- 5.2.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Unterweisung muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Maßnahmen aus dem vorliegenden Explosionsschutzdokument sind vor Aufnahme der Tätigkeiten wie z.B. die festgelegten Prüffristen, zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

5.3 Lagerung Gefahrstoffe - Kennzeichnung Gefahrstoffe

- 5.3.1 Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies bei einem Brand oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen von Beschäftigten oder von anderen Personen führen kann.

5.3.2 Gefahrstoffe dürfen grundsätzlich nicht innerhalb von Verkehrswegen, Treppenträumen, Fluren, in Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen und Durchfahrten gelagert werden.

5.3.3 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden (§ 8 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV))

5.3.4 Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen, zumindest mit der Stoffbezeichnung und dem Gefahrensymbol zu versehen.

5.4 **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

5.4.1 Der Antragsteller hat gemäß § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vor Aufnahme der Tätigkeiten die Pflichtvorsorge durch den Betriebsarzt und anschließend in regelmäßigen Abständen zu veranlassen.

5.4.2 Eine Pflichtvorsorge ist erforderlich bei:

- Chrom-VI- Verbindungen,
- Nickel und Nickelverbindungen,
- wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender Stoff der Kategorie 1B oder ein krebserzeugendes Gemisch der Kategorie 1B im Sinne der GefStoffV ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren der Kategorie 1B im Sinne der GefStoffV bezeichnet werden.

5.5 **Arbeitsstätte**

5.5.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

5.5.2 In Arbeitsräumen muss gemäß Nr. 3.6 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

5.5.3 Die gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe sollen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden. In Arbeitsbereichen in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt werden, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden.

- 5.5.4 In den Arbeitsräumen muss in Abhängigkeit der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.
- 5.5.5 Der Antragsteller darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Laufgänge, Bühnen und Podeste mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind mit einer Umwehrung zu versehen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.
- 5.5.6 Treppen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können.
- 5.5.7 Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten.
- 5.5.8 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. **Vor der Inbetriebnahme der Anlagen** ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
- 5.5.9 Der Antragsteller hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen bzw. zu aktualisieren, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 5.5.10 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien und der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 5.5.11 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 5.5.12 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.
- 5.6 **Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen**
- 5.6.1 Der Antragsteller hat nach den §§ 14, 15 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen nach der Montage und **vor der ersten Inbetriebnahme** geprüft werden. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 5.6.2 Werden Maschinen und Anlagen, bei denen zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens noch keine Pflicht für die Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung bestand weiterbetrieben oder erneut in Verkehr gebracht, so hat der Antragsteller im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung u. a. den Zustand des Arbeitsmittels zu bewerten.

Die auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung des Arbeitsmittels muss nach dem Stand der Technik sicher sein.

- 5.6.3 Bei wesentlichen Änderungen oder Umbau von Anlagen sowie einer Verkettung von mehreren Maschinen (neue Gesamtheit von Maschinen) wird der Maschinenbetreiber rechtlich gesehen zum Hersteller. Dadurch muss er nicht nur seinen Pflichten gemäß der BetrSichV nachkommen, sondern auch denen der Richtlinie 2006/42/EG- Maschinenrichtlinie. In diesen Fällen muss eine neue CE-Kennzeichnung im Rahmen einer Konformitäts-Neubewertung vorgenommen werden.
- 5.6.4 Zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen im Sinne der Maschinenverordnung, 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Sie müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der 2006/42/EG (MRL) im Unternehmen vorliegen.
- 5.6.5 Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisung **vor Inbetriebnahme** und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat der Antragsteller schriftlich festzuhalten.
- 5.6.6 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung der von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Vielstoffanlagen BE 202207, BE 202208, BE 202209 und das Chemikalienlager sind so zu errichten und zu betreiben, dass
- Wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkannt werden,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden sowie
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlagen anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 6.2 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen und einzuhalten. Das Betriebspersonal der Anlagen ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 6.3 Die Anlagen sind deutlich lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. In der Nähe der Anlagen sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der in den Anlagen verwendeten wasser-gefährdenden Stoffe vorzuhalten. Das Merkblatt zu „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist in der Nähe der Anlagen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 6.4 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen zu den Anlagen enthalten sind. Dazu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen oder Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Die Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 6.6 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind.
- 6.7 Die Rückhalteeinrichtungen an den Anlagen müssen flüssigkeitsdicht und gegenüber den eingesetzten Chemikalien hinreichend beständig sein. Sie sind trocken und frei von Verschmutzungen zu halten. Der Antragsteller hat diese in regelmäßigen Abständen durch Besichtigung daraufhin zu kontrollieren, ob Flüssigkeiten ausgelaufen sind. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind umgehend schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien und Einsatzgeräte und die Art der Entsorgung sind sicherzustellen und in der Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.8 Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt voneinander aufgefangen werden.
- 6.9 Vorhandene Absperreinrichtungen an den Behältern müssen für die vorgesehene Gebrauchsdauer flüssigkeitsundurchlässig sowie gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.
- 6.10 Die Dichtheit der Behälter und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber ständig zu überwachen.
- 6.11 Die Vielstoffanlagen BE 202207, BE 202208, BE 202209 und das Chemikalienlager sind gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen:
- vor Inbetriebnahme,
 - wiederkehrend aller 5 Jahre nach der letzten Überprüfung,
 - nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen) und
 - wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der zuständigen unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

- 6.12 Bei Stilllegung der Anlagen sind alle in den Behältern oder in Anlagenteilen wie bspw. Rohrleitungen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

7. Chemikalienrecht

- 7.1 Die im Chemikalienlager gelagerten Stoffe dürfen miteinander oder mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefahrenerhöhung nicht eintreten kann. Zusammenlagerungsverbote entsprechend den zutreffenden und aktuellen technischen Regeln sind einzuhalten. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 510 in der aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen und anzuwenden.
- 7.2 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die im Chemikalienlager lagernden Stoffe und Gemische, welche der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) unterfallen, unter Verschluss gelagert oder so gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
- 7.3 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zum Chemikalienlager haben. Befugte Personen sind vom Antragsteller zu bestimmen und regelmäßig, unter schriftlicher Dokumentation und Unterschrift, zu unterweisen.
- 7.4 Materialien, die in ihrer Art und Menge nach geeignet sind zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z. B. Papier, Kartonagen, Holz und brennbare Verpackungsfüllstoffe, dürfen im Chemikalienlager nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit dem ortsbeweglichen Behälter bilden.

G r ü n d e

I.

Die Dipl.-Ing. H. Leist Oberflächen GmbH in 98597 Fambach, Oelmühle 5, beantragte mit Eingang der Antragsunterlagen am 23.07.2021, letztmalig geändert am 13.10.2022 die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 176 m³ bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort in der Gemarkung Fambach, Flur 1, Flurstück 113/18.

Die Anlage wurde mit Datum vom 23.01.2002 und der Ergänzung vom 26.03.2003 entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Suhl) angezeigt.

Mit den Bescheiden 53/04 vom 06.04.2005, erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, sowie 27/18 vom 18.05.2021, erlassen vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wurde die Anlage wesentlich gemäß § 16 BImSchG geändert.

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

- Errichtung und Betrieb einer neuen Oberflächenbehandlungsanlage (BE 202209 Zinkrommellanlage) mit einem Wirkbadvolumen von 29 m³ in Halle 3,
- Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens von 176 m³ auf 205 m³

- Nutzungsänderung der Oberflächenbehandlungsanlagen BE 202207 (Zinktrommelanlage, Halle 3), BE 202208 (Zinktrommelanlage, Halle 2) und BE 202209 (Zinktrommelanlage, Halle 3) in Mehrzweck- und Vielstoffanlagen gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG,
- Erweiterung der Hauptanlage Galvanik um die Nebeneinrichtungen Gefahrstofflager (BE 205005) und Abwasserbehandlung (BE 205101) und
- Reduzierung der Emissionsfracht für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, gem. 5.2.4 TA Luft, Klasse III soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff im Abgas der Oberflächenbehandlungsanlagen BE 202208, Emissionsquelle E53 und BE 202209, Emissionsquelle E33.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 15/21 am 23.07.2021 registriert. Die Antragsunterlagen lagen am 21.10.2022 vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor. Mit der Erklärung der Vollständigkeit gegenüber der Antragstellerin am 21.10.2022 wurde ebenfalls dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 21.10.2022 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51- Abwasser, Abwasserabgabe
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Gemeinde Fambach

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen:

- Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Abfall- und Chemikalienbehörde,
- Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

Bis auf die Bodenschutz- und Altlastenbehörde gaben alle beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu. Es waren einige erneute Aufforderungen zur Stellungnahme sowie Fristverlängerungen notwendig.

Die Gemeinde Fambach wurde mit E-Mail vom 21.10.2022 im Verfahren beteiligt. Sie teilte mit Schreiben vom 06.12.2022 mit, dass sich der Gemeinderat am 09.11.2022 für die Erweiterung der Anlage ausspricht.

Am 09.01.2023 wurde die Entscheidung im UVP-Portal und auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Die Antragstellerin wurde am 08.09.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Die Antragstellerin äußerte sich zum Entwurf des Genehmigungsbescheides mit Schreiben vom 25.09.2023 (eingegangen am 02.10.2023). Der Stellungnahme konnte weitgehend gefolgt werden.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Chemikalienlager (ehemals Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und die Abwasseranlage werden antragsgemäß zur Nebeneinrichtungen der Galvanik.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 3.10.1/G/E handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Für die Anlage ist das BVT- Merkblatt „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Stand September 2005) maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit einem Wirkbadvolumen von 205 m³ in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) UVPG unter Nummer 3.9.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplanten Änderungen durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage (nicht) notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Internet am 09.01.2023 auf der Homepage des TLUBN unter „Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen ausfolgenden Gründen:

Der Standort und damit das geplante Änderungsvorhaben zur bestehenden Galvanik liegt sich im Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet „Ölmühle“. Alle vorgesehenen Änderungen erfolgen innerhalb der bestehenden Gebäude. Abriss- und Bauarbeiten sind nicht geplant Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Lärm und Staub sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen Schutzvorkehrungen behalten weiterhin Gültigkeit, ebenso liegt ein aktuelles Brandschutzkonzept vor. Es werden durch Errichtung und Betrieb der BE 202209 und der Umstellung der BE 202207, BE 202208 sowie der BE 202209 auf Mehrzweck- und Vielstoffanlagen keine zusätzlichen Abfallarten und kein zusätzliches Risikopotential mit Auswirkungen auf Unfallhäufigkeit und –schwere sowie auf Folgen für Natur und Umwelt erwartet. Die bestehende Anlage einschließlich der geplanten Änderungen unterliegen nicht dem Störfallrecht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen und es sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Die geplanten Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplanes realisiert. Die Abluft wird über eine Absorptionsanlage nach außen geleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte nach TA Luft und die immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser oder Boden sind auf Grund der Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet „Oelmühle“ der Gemeinde Fambach. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Durch den antragsgegenständlichen Betrieb der Anlagen BE 202207 (Emissionsquelle E 31) und BE 202208 (Emissionsquelle E 53) als Vielstoffanlagen i. S. d. § 6 Abs. 2 BImSchG ändert sich nur die Art der Beschichtung. Das Emissionsverhalten der Alternativverfahren ist bereits durch den Hauptprozess erfasst, sodass keine Veränderung der Emissions- und somit Immissionssituation auftritt. Eine neue Berechnung und Festlegung der Schornsteinhöhen der Emissionsquellen E 31 und E 53 war somit nicht erforderlich und ist auch nicht Antragsgegenstand sowie auch nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

Emissionsquelle E44 der zu errichtenden Anlage BE 202209 stellt aufgrund der Einschränkung, dass die Bäder mit Nickelelektrolyten nicht unter Lufteinblasung betrieben werden dürfen, keine

relevante Quelle schädlicher Luftschadstoffe gemäß Nr. 5.4.3.10 TA Luft dar. Somit ist unter Berücksichtigung des vorliegenden Antrags eine weitere Prüfung der Emissionsquelle E44 im Rahmen der TA Luft nicht erforderlich.

Das Chemikalienlager mit weniger als 10 t von Stoffen/ Gemischen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und die Abwasserbehandlung mit einer maximalen Einleitmenge von 150 m³/d sind Nebeneinrichtungen der Galvanikanlage.

Durch die Reduzierung der Chemikalienlagerung auf weniger als 10 t von Stoffen/ Gemischen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV fällt das Chemikalienlager aus der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG und ist jetzt eine Nebeneinrichtung der Galvanik.

Störfall

Die geänderte Anlage ist kein Teil und auch nicht selbst Bestandteil eines Betriebsbereiches. Sie unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und ist kein Betriebsbereich der unteren Klasse.

Im Chemikalienlager werden weniger als 10 t von Stoffen/ Gemischen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i.V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV gelagert.

Die Berechnung der Teilmengenverhältnisse der gelagerten und eingesetzten gefährlichen Stoffe nach CLP-Verordnung zeigt, dass die Firma Dipl.-Ing. Heinrich Leist Oberflächentechnik GmbH nicht unter die Regelungen der 12. BImSchV (StörfallVO) fällt, da die Summe der Teilmengenverhältnisse für die Schwellenwerte der Spalte 4 den Wert 1 unterschreitet.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, die relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bereits im vorgelegten AZB-Konzept vom 13.06.2019 (Projekt-Nr. 122356, Bericht-Nr. 01) waren die Zink-Vielstoffanlagen berücksichtigt worden. Dem Konzept wurde mit Stellungnahme vom 29.03.2021 seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt (AZ: 16066022/36/08, Verfahrens-AZ: 5070-61-8711/128-2-289/2021). Durch den Betrieb der Zink-Vielstoffanlagen kommen keine neuen wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz. Die Lagerkapazität der Anlagen erhöht sich nicht. Der Änderungsantrag auf „Vielstoffanlagen“ hat keine Auswirkungen auf den vorliegenden Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr. 259580, Bericht-Nr. 01) vom 10.02.2022 (CDM Smith Consult GmbH). Es sind keine Ergänzungen erforderlich.

Abwasserrecht

Die beantragte Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage hat keine Veränderungen von Menge und Zusammensetzung des Niederschlags- und Prozessabwassers zur Folge. Belange des Abwasserrechts sind somit nicht berührt, sodass sich in Bezug auf das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen bzw. geänderten Anforderungen gegenüber der bisherigen Situation ergeben.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 27/18 vom 18.05.2021 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2.- Luftreinhaltung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die neue Zink-Eisen-Anlage BE 202209 (Emissionsquellen E 33 und E 44) ergänzt die bestehenden Betriebseinheiten Zink-Nickel BE 202207 (Emissionsquelle E 31) und Zink (Kroes) BE 202208 (Emissionsquelle E 53). Diese drei Anlagen sollen zukünftig als Mehrzweck- und Vielstoffanlagen betrieben werden. Entgegen den Ausführungen der Antragsunterlagen wird Nickel auf allen v. g. Anlagen entsprechend der Erklärung der Fa. Leist vom eingesetzt.

Der Anlagenteil 2209 besitzt zwei Emissionsquellen:

Die Vorbehandlung emittiert über dieselbe Abluftbehandlung und Emissionsquelle E 33 wie die Vorbehandlung des Bestandsanlagenteils BE 202205.

Die Absaugung der Zinkbäder erfolgt über einen Luftwäscher und die Emissionsquelle E 44.

Gemäß Nr. 5.4.3.10 TA Luft sind Bäder mit Nickelelektrolyten unter Lufteinblasung als relevante Quelle schädlicher Luftschadstoffe aufzufassen. Durch die Einschränkung der Nebenbestimmung Nr. 2.4.7, dass eine Lufteinblasung ausgeschlossen ist, wird somit ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die Festlegung der Grenzwerte unter Nebenbestimmung Nr. 2.5 und Nr.2.6 ergeben sich aus den eingesetzten Stoffen und entsprechen der TA Luft bzw. dem Antrag (Grenzwert Chlorwasserstoff BE 202208, BE 202209).

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.7 zur erstmaligen und Wiederholungsmessung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage. Die Einhaltung der Grenzwerte ist an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft nachzuweisen.

Die Nebenbestimmungen unter 2.8 zur Abluftreinigungsanlage ergeben sich aus VDI 3679, Blatt 1 und Blatt 2, Stand Juli 2014, und dienen dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage. Die Nebenbestimmung unter 2.10.1 ergibt sich aus § 13 Abs. 1 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider- 42. BImSchV. Die 42. BImSchV ist selbstvollziehend.

Ziffer III. 2.9 - Lärmschutz:

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie dem Bebauungsplan und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Verhältnismäßigkeit und der Stand der Technik wurden berücksichtigt.

Die zeitliche Begrenzung des Fahrverkehrs sowie die Emission der beiden Geräuschquellen erfolgt antragsgemäß und ergibt sich aus der o. g. Immissionsprognose. Mindestens 7 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein Messplan aufzustellen.

Die beauftragte Messung dient der Prüfung der Prognose.

Die Geräuschmessung von einzelnen Anlagen der Fa. ist nahezu unmöglich und wäre nicht zielführend. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des BImSchG und der TA Lärm sollen die Gesamtgeräuschimmissionen der Fa. am Standort ermittelt werden, um so die Einhaltung der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan zu prüfen. Die Bezeichnung der Quellen ergibt sich aus der o. g. Immissionsprognose.

Zu Nr. 2.9.2

Die Auflage in Bezug auf LKW-Fahrverkehr, incl. Staplerverkehr ergibt sich aus der Schallimmissionsprognose Nr. 2007/IVa vom 20.06.2022 des Schalltechnischen Büros A. Pfeifer, Dipl.-Ing, die Bestandteil des Antrags ist. Diese Inhalte sind damit auch Bestandteil der Antragsunterlagen

Diese ist Bedingung und somit eine Voraussetzung für die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlage, um die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die IRW der TA Lärm einzuhalten.

Der Bescheid und die lärmschutzrechtlichen Auflagen gelten für den genehmigten Regelbetrieb, unabhängig davon sind bei Abweichungen von den Nebenbestimmungen nach TA Lärm auch sogenannte "seltene Ereignisse" möglich, die jedoch nicht Antragsgegenstand waren, aber von der Überwachungsbehörde ggf. zu berücksichtigen sind. Es wäre dann zu prüfen, ob Notsituationen i. S. Nr. 7.1 TA Lärm vorliegen.

Ziffer III. 3.– Brandschutz

Das vorgelegte Brandschutzkonzept beinhaltet die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Personenschutz. Die Einweisung der Feuerwehren sowie der Übergabe des Feuerwehrplans stellt sicher, dass die Mindeststandards zum Personenschutz auch wahrgenommen werden können.

Ziffer III. 4.– Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Nachweispflichten sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG.

Ziffer III. 5.– Arbeitsschutz

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen die öffentlich- rechtlichen Mindestanforderungen an die Arbeitsstätte und die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen (Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) usw.) auferlegt sind.

Ziffer III. 6.– Wasserwirtschaft

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen). Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV gehören zu einer Anlage alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

Der enge funktionale und verfahrenstechnische Zusammenhang ist bei den beantragten Anlagen BE 202207 (Zink-Nickel), BE 202208 (Zink alkalisch) und BE 202209 (Zink-Eisen) gegeben. Alle Wirkbad-Behälter einer Linie gehören zu einer HBV-Anlage. Für die in der Anlage verwendeten Chemikalien und Chemikaliengemische wurden die Sicherheitsdatenblätter vorgelegt, in welchen die Einstufung der Stoffe und Gemische in Wassergefährdungsklassen vom Hersteller dokumentiert ist. Nach Plausibilitätsprüfung der Sicherheitsdatenblätter wurde diese Einstufung zur Festlegung der maßgebenden Wassergefährdungsklasse der Gesamtanlage gemäß § 39 Abs. 10 AwSV zugrunde gelegt.

Der Betreiber beabsichtigt, die beantragten Anlagen je nach Auftragslage anpassen zu wollen. Dazu hat er für jede Anlage eine Haupt- sowie zwei Alternativ-Varianten beantragt. Zur Einstufung der Vielstoffanlagen wurden somit jeweils die ungünstigsten Varianten zugrunde gelegt. Somit sind alle Anlagen gemäß § 39 Abs. 1 AwSV in Gefährdungsstufe D gestuft. Eine mildere Einstufung kann bei einem selbständigen Variantenwechsel durch den Betreiber nicht erfolgen. Das maßgebende Volumen der Anlagen bestimmt sich nach § 39 Abs. 6 AwSV. Danach ist das maßgebende Volumen einer HBV-Anlage das unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelte größte Volumen, das bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhanden ist. Wirkbäder, deren Inhalt nicht wassergefährdend ist, finden in der Berechnung keine Berücksichtigung (dazu zählen bspw. Spülbäder).

Die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe regelt § 18 AwSV. Danach sind ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückzuhalten. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Das Rückhaltevolumen einer HBV-Anlage muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Bei HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D muss die Rückhalteeinrichtung abweichend davon so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt § 17 AwSV. Die Fachbetriebspflicht ergibt sich aus § 45 AwSV. Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 36 Abs. 1 und 2 ThürVwVfG sowie §§ 62 und 63 WHG und § 17 AwSV. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb keiner weiteren Begründung.

Die beantragten Vielstoffanlagen stehen in den Betriebshallen 2 und 3. Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten werden innerhalb der Hallen über Rückhalteeinrichtungen aufgefangen und der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die eingesetzten Chemikalien werden im genehmigten Chemikalienlager in der Halle 9a gelagert. Das Chemikalienlager wurde mit Genehmigungsbescheid SM/100/13 vom 13.03.2014 zugelassen. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage. Die Zusammensetzung des Abwassers sowie die Abwassermenge ändern sich durch die beantragten Änderungen nicht.

Die Einleitung des behandelten betrieblichen Abwassers erfolgt in das Gewässer Werra. Dazu liegt dem Betreiber die wasserrechtliche Einleiterlaubnis vom 08.09.2009 (Reg.-Nr. 450.3-8442-4013/2007) vor. Die behördliche Überwachung der Abwasserbehandlung und Abwassereinleitung erfolgen über behördliche Abwasseruntersuchungen am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sowie über die Kontrolle des jährlichen Eigenkontrollberichtes nach ThürAbwEKVO.

Die Entnahme von Brauchwasser (wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.03.1994, Reg.-Nr. W1/11/16 036080/622/1431/93) ändert sich nicht durch die geplanten Anlagenänderungen. Eine Änderung der Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser von Gebäuden und versiegelten Flächen ist nicht zu erwarten.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 704.821,98 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da die Berechnung für 1% unterhalb der Mindestgebühren lag, waren die Mindestgebühren mit 10.000,- € anzunehmen.

Gemäß der Ziffer 2.1.2.9 ermäßigt sich die Gebühr um 30%, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registrierten Unternehmens ist. Der Nachweis hierfür wurde vorgelegt.

Damit ergeben sich Gesamtgebühren in Höhe von 7.000,- €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Helm
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Nummer	Bezeichnung	Formblatt	Anzahl der Blätter
<u>Ordner 1</u>			
	Erklärung vom 18.10.2023 zur Anhörung § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Bescheidentwurf 15/21 vom 13.10.2023		1
1	Deckblatt		1
2	Inhaltsübersicht und Tektur		5
3	Gleichlauterklärung		1
4	Antrag	FBI. 1.1 u. FBI.1.2	1
5	Ergänzende Angaben zu FBI.1.2		6
6	Grundbuchauszug		24
7	Handelsregisterrauszug		2
8	Vollmachten		2
9	Zertifikate		2
10	EMAS aktuell		1
11	Altanlagenanzeige und weitere Bescheide		129
12	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		11
13	Übersicht Anlagen und Zuordnung Genehmigungen		3
14	Schematische Darstellung für 202207		33
15	Schematische Darstellung für 202208		40
16	Schematische Darstellung für 202209		30
17	für Abwasseranlage		8
18	Darstellung der technischen Betriebsbeschreibung		1
19	Technische Betriebseinrichtung FBI. 2.1		2
20	Kapitel 2.2.3		1
21	Gefahrstoffverzeichnis		3
22	Übersicht Chemikalienlager		2
23	Verfahrenszuordnung		1
24	Liste SDBs		2
25	Stoffübersicht	FBI. 2.2	11
26	Stoffdaten	FBI. 2.3	1
27	Stoffdaten	FBI. 2.4	1
28	Kapitel 2.2.4		13
	Angaben zu Emissionen		
29	Emissionen	FBI. 2.5	1
30	Emissionen	FBI. 2.6	1
31	Emissionen	FBI. 2.7	1
	Quellenverzeichnis		
32	Kapitel 2.2.5 / Lärm		1
33	Formblatt Lärm	FBI. 2.8	1
34	Formblatt Lärm	FBI. 2.9	1
35	Kapitel 2.2.6		
	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		1
36	Relevanzeinstufung		28
37	Störfallberechnung		13
38	Störfall	FBI. 2.10	1
39	Kapitel 2.2.7		1

	Abfallverwertung und –beseitigung		
40	Abfallverwertung	FBI. 2.11	1
41	Abfallbeseitigung	FBI. 2.12	3
42	Kapitel 2.2.8		1
43	Kapitel 2.2.9		1
44	Bauvorlagen / Übersicht		1
45	Topografische Karte		1
46	Geoproxy Kartenauszug		1
47	Auszug Liegenschaftskataster		3
48	Entwässerungsplan		1
49	Hallenübersichtsplan		1
50	Brandschutz	FBI. 2.13	1
51	Brandschutz	FBI. 2.14	2
52	Arbeitsschutz / Übersicht		1
53	Arbeitsschutz	FBI. 2.15	1
54	Arbeitsschutz	FBI. 2.16	1
55	Arbeitsschutz	FBI. 2.17	2
56	Kapitel 2.5		8
57	Abwasser, Wasserversorgung	FBI. 2.18/1	2
58	Abwasseranlagen	FBI. 2.19/1	1
59	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	FBI. 2.20	12
60	Anzeige Eignungsfeststellung	FBI. 2.21/1	4
61	Natur und Landschaft		1
62	Natur und Landschaft	FBI. 2.22/1 und -/2	1
63	Natur und Landschaft	FBI. 2/22/3	1

Ordner 2

64	3.2 Deckblatt		1
65	Gutachten – Übersicht		1
66	Immissionsprognose Nr. 2007/IVa		24
67	Explosionsschutzdokument		78
68	Brandschutzdokument		49
69	Vorprüfung UVPg		27
70	AZB		89

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen:
 - Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt: Fachdienst Immissionsschutz,
Fachdienst Wasser,
Fachdienst Naturschutz
Fachdienst Abfall und Altlasten
Fachdienst Bodenschutz
Fachdienst Bauaufsicht
 - Fachbereich Ordnung und Sicherheit: Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Der Antragsteller ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung

nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und bei IED Anlagen: durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Der Antragsteller ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem *Landratsamt* Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines

- Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
18. Für die Bau- und Umbauphase ist zu beachten: Alle Abfälle, die während der Errichtung, Umbau oder Rückbau bzw. den Baumaßnahmen anfallen, sind gem. § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten, zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gem. § 15 KrWG allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die für die Entsorgung beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit und ggf. Genehmigungen verfügen.
 19. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
 20. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
 21. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung von gestellten Bedingungen und Auflagen sowie durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen entstehen.
 22. Anlagen und Anlagenteile, die einer Bauartzulassung oder eines Prüfzeichens bedürfen, dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einzuhalten.
 23. Die Festlegungen des Grünordnungsplanes des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Ölmühle“ der Gemeinde Fambach sind zu beachten/einzuhalten.
 24. Für die Beschäftigung der Arbeitnehmer an der neuen Galvanikanlage (BE202209) und den 3 Vielstoffanlagen (BE202207, BE202208 und BE202209) bedarf es ggf. eine Änderung des Bewilligungsbescheides. Setzen Sie sich diesbezüglich mit Herrn Oliver Ehrhardt, Telefon 0361 57-3831676, Telefax 0361 57-3831062, E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de, **vor Aufnahme der Tätigkeiten** in Verbindung.
 25. Die bisherigen Anforderungen an den Betrieb der Nebeneinrichtung „Chemikalienlager“ sind auch weiterhin zu beachten.